

# Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 41.

12. September 1868.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrag.

(Vom 21. August 1868.)

---

### Titel

In der ersten Hälfte des Jahres 1865, also kurze Zeit vor dem Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich, und nachdem eine Verständigung mit dem deutschen Zollverein und Italien, sich gegenseitig vorläufig wie die meistbegünstigte Nation zu behandeln, in naher Aussicht stand, wurde dem Bundesrath das von Oesterreich dem Reichsrathe vorgelegte Projekt eines Zolltarifes nebst Vollziehungsgesetz mitgetheilt.

In diesem letzteren steht ein Artikel (12), der bestimmt, daß die Produkte derjenigen Staaten, welche Oesterreich in Zollsachen nicht wie die meistbegünstigte Nation behandeln, bei ihrer Einfuhr in die kaiserlich-königlichen Staaten eine Zuschlagstaxe von durchgängig 40 Prozenten des tarifgemäßen Ansatzes zu entrichten haben sollen.

Um die mit einer solchen Zuschlagsgebühr verbundenen Nachtheile für unsere Exportartikel wo möglich zu verhüten, ließen wir durch unseren Geschäftsträger in Wien bei der dortigen Regierung die Anfrage stellen, ob sie nicht geneigt wäre, durch den Austausch von einfachen Erklärungen sich gegenseitig den Genuß der den meistbegünstigten Nationen zugesicherten Vortheile einzuräumen.

Unterm 6. Juni 1865 theilte der schweizerische Geschäftsträger dem Bundesrath mit, daß der Antrag des Ministers des Auswärtigen in Wien auf Entsprechung im Ministerrath nicht angenommen worden sei; besonders seien die Fachmänner dagegen gewesen, schon damals, wo die Kammern den neuen Zolltarif noch nicht zu Ende berathen hatten, ein neues Uebereinkommen mit einem andern Staate zu treffen. Die Minister besorgten mit einem Antrag auf Zustimmung zu unserm Vorschlage im Abgeordnetenhause vermalen nicht durchzudringen. Dagegen wurde unserm Geschäftsträger versichert, daß das Zustandekommen dieser Sache nur eine Frage der Zeit sei; daß wenn einmal der neue Zolltarif ins Leben getreten sei, man dem hierseitigen Vorschlage sich geneigter zeigen werde.

Auf eine im November gleichen Jahres wiederholte Anfrage gab Oesterreich unserm Geschäftsträger neuerdings aufschiebende Antwort, auch diesmal unter Anerkennung der Vortheile einer erweiterten Handelsverbindung mit der Schweiz. Der neue Zolltarif Oesterreichs sei aber so unklar, daß er zu Verhandlungen mit andern Staaten keine Basis bilde, so daß dergleichen Verhandlungen mit größter Vorsicht geführt werden müßten, wenn die Industrie nicht tief darunter leiden solle. Es wurde jedoch die Hoffnung ausgesprochen, daß die Sache in nicht allzuferner Zeit an die Hand genommen werden könne.

Im Frühjahr 1866 traten die bekannten Kriegsereignisse zwischen Preußen und Oesterreich ein, die natürlich jeden Gedanken an den Beginn der fraglichen Unterhandlungen ausschlossen.

Mit dem 1. Januar 1867 trat dann der neue österreichische Zolltarif ins Leben, der zu Gunsten der mit Oesterreich im Vertragsverhältniß stehenden Staaten sehr wesentliche Erleichterungen stipulirt.

Wir beauftragten bereits im Beginne des Jahres 1867 unseren Geschäftsträger in Wien, bei der k. k. Regierung die erforderlichen Erklärungen abzugeben und dahin zu wirken, daß die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages befördertlichst beginnen können.

Unmittelbar darauf liefen verschiedene Meldungen ein, die den Entschluß Oesterreichs mittheilten, mit der Schweiz über Abschluß eines Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten, mit dem Beifügen, daß es genügen könnte, wenn zwischen Wien und Bern die Erklärung ausgetauscht würde, sich gegenseitig die Vortheile der meistbegünstigten Nation einzuräumen, wobei aber die kaiserliche Regierung bereit sei, Wünsche und Anträge über Erleichterungen im Grenzverkehr entgegen zu nehmen. Der Bundesrath antwortete hierauf, er sei damit einverstanden, in der zu treffenden Vereinbarung sich auf möglichst einfache Erklärungen in Handels- und Zollsachen sich gegenseitig wie die meistbegünstigten Staaten zu behandeln, mit einigen Bestimmungen über Er-

leichterungen im Grenzverkehre zu beschränken. Der schweizerische Geschäftsträger werde mit den erforderlichen Instruktionen versehen werden, um die daherigen Unterhandlungen in Wien möglichst bald pflegen zu können. Die Form der zu treffenden Vereinbarung werde durch die in dieselbe aufzunehmenden Punkte bedingt sein.

Gleichzeitig ersuchten wir die betreffenden Grenz-Kantonsregierungen um beförderliche Mittheilung ihrer allfälligen Wünsche. Neben den daherigen Antworten langten auch einzelne Begehren von Privaten ein.

Daraufhin ertheilten wir, unter Benützung dieser Eingaben, unterm 15. April 1867 unserm Geschäftsträger Vollmacht und einläßliche Instruktion zum Beginn der Unterhandlung, die, mehrmals suspendirt, endlich am 14. Juli 1868 zum Abschluß des Vertrages führte, den wir Ihnen, Tit., hiemit vorzulegen die Ehre haben. Der Bundesrath erlaubt sich, noch folgende Mittheilungen damit zu verbinden.

Die Schweiz hatte bis jetzt mit Oesterreich keinen Handelsvertrag. Ihre Produkte unterliegen also bei ihrer Einfuhr in jene Staaten den allgemeinen Zollansätzen. Nachdem nun Oesterreich mit mehreren Staaten von industrieller Bedeutung Verträge abgeschlossen und erheblich reduzierte Konventionaltarife vereinbart hat, so ist klar, daß die schweizerischen Erzeugnisse in Oesterreich, gegenüber denjenigen der begünstigten Staaten, in so entschiedenem Nachtheil kommen müssen, daß ihre Konkurrenzfähigkeit ernstlich in Frage steht.

Zu genauerer Orientirung haben wir eine vergleichende Zusammenstellung der allgemeinen und Konventional-Tariffsätze für diejenigen Artikel anfertigen lassen, bei denen die Schweiz ein Interesse hat. Diese Zusammenstellung liegt als Beilagen a und b diesem Berichte bei.

Aus derselben wird man sich überzeugen können, wie sehr die schweizerische Industrie bei dem Abschluß dieses Vertrages theilhaftig ist. Wir machen aufmerksam, daß namentlich für Käse und Wein, sowie für die Erzeugnisse der Seiden-, Wollen-, Leinen-, Baumwollen-, Stroh- und Eisenindustrie sehr wesentliche Zollerleichterungen durch den Konventionaltarif geboten sind.

Zu Bezug auf den Standpunkt, den die Schweiz bei Handelsvertrags-Unterhandlungen einzunehmen hat, besteht häufig die Ansicht, man sollte für unsere hauptsächlichsten Exportartikel spezielle Zollermäßigungen zu erhalten suchen. Ein solches Vorgehen hätte aber auch von unserem eigenen Standpunkte aus seine großen Schwierigkeiten. Die Zustimmung des Mitkontrahirenden zu solchen Konzessionen selbst vorausgesetzt (was immerhin je nach der Natur des betreffenden Waarenartikels mehr oder weniger Schwierigkeiten finden dürfte), würde dies von unserer Seite solche Zugeständnisse resp. Ermäßigungen in unserem Zolltarif bedingen, die wir unter keinen Umständen zugeben könnten.

Der Grund liegt in unserem Zollsystem.

Staaten, die dem Schutzzollsystem huldigen, bewegen sich in der Feststellung ihrer Zollsätze, also auch bei dem Abschluß von Handelsverträgen, nach ganz andern Faktoren als wir.

Während jene die Rohstoffe zum größern Theile ganz zollfrei oder nur zu äußerst mäßigen Ansätzen eingehen lassen, dagegen die Fabrikate mit unverhältnißmäßig hohen Zöllen belegen, besteuern wir hingegen alles in relativ sehr mäßigem Umfange, weil wir im Allgemeinen dem Prinzip des Freihandels huldigen und deshalb die die Grenze überschreitenden Artikel bloß in so weit mit Zöllen belasten, als unsere Staatsbedürfnisse es erfordern, ohne dabei weiter auf den Schutz der einheimischen Produktion Rücksicht zu nehmen, als daß der Einheimische nicht ungünstiger gestellt wird als der Fremde. Wir bieten also mit andern Worten durch unsere liberalen Zolleinrichtungen dem Ausländer bereits das aus freien Stücken, was wir von andern Staaten nur auf dem Wege des Vertragsabschlusses erlangen können.

Spezielle Zollermäßigungen können wir deshalb keine oder nur höchst beschränkte zugestehen. Die Stellung der Schweiz bei dergleichen Unterhandlungen ist mithin ungleich schwieriger, als dies bei Staaten der Fall ist, die das Schutzzollsystem haben, wo besondere Zollermäßigungen viel eher konveniren können.

Da wir im Ganzen mit unsern Zolleinrichtungen gut fahren, so wird im Ernste auch Niemand wünschen, daß wir einzig des erwähnten Umstandes wegen ein anderes, dem Schutzzollwesen näher stehendes Zollsystem einführen.

Unter solchen Verhältnissen ist mithin die Stellung der Schweiz die, von andern Staaten im Wesentlichen die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zu erlangen zu suchen.

Wenn wir auf fremdem Markte mit unsern Erzeugnissen denjenigen anderer Länder hinsichtlich der Zollverhältnisse gleichstehen, so soll der dem freien Verkehr huldigende Schweizer in der Regel auch konkurrenzfähig sein können.

Aus diesen Gründen haben wir das Anerbieten der k. k. österreichischen Regierung, sich gegenseitig die Vortheile der meistbegünstigten Nation zuzugestehen, angenommen, weil dadurch unsern Erzeugnissen der Zutritt in den österreichischen Zollverband, bisher beinahe unmöglich gewesen, sehr wesentlich erleichtert wird. Ein Blick auf die oben erwähnten Beilagen a und b genügt, um sich zu überzeugen, welche Vortheile unserer Industrie daraus zufließen müssen. Dadurch treten wir in den Mitgenuß aller derjenigen Zollermäßigungen, die Oesterreich an Frankreich, an den deutschen Zollverein, an Italien u. a. m. gemacht hat, welche zum Theil sehr bedeutend sind.

Wir dürfen hier nicht unerwähnt lassen, daß man im Vorarlbergischen einem Vertrag mit der Schweiz nicht günstig gestimmt ist.

Namentlich dort als Industrielle niedergelassene Schweizer machten eine bedeutende Opposition, und hauptsächlich deren Einfluß dürfte es zugeschrieben werden, daß die Handelskammer in Feldkirch von vornherein einen Vertrag mit der Schweiz als durchaus überflüssig und schädlich bezeichnete.

Wir werden später auf diese Bestrebung zurückkommen bei Behandlung des Beredlungsverkehrs, der die Verhandlungen ungemein erschwerte und hinhielt.

Die eingegangenen Petitionen um Erleichterung für Schweizerweine und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse haben wir mittelst wiederholter Instruktionen an unsern Bevollmächtigten geltend machen lassen; und wenn in dieser Beziehung nicht Alles erreicht worden ist, was hierselbst verlangt wurde, so können wir Ihnen, Tit., die bestimmteste Versicherung geben, daß weder von uns, noch von unserm Bevollmächtigten etwas versäumt worden ist.

Oesterreich hat kurz nach einander seinen Einfuhrzoll auf Wein erheblich herabgesetzt: Zuerst auf fl. 10 = Fr. 25 auf fl. 6 = Fr. 15, und zuletzt auf fl. 4 resp. Fr. 10, und dies insolge Handelsverträgen mit Frankreich und dem deutschen Zollverein. Diese beiden Mitkontrahenten (besonders Frankreich) setzten allen ihren Einfluß daran, Oesterreich zu einer weitergehenden Reduktion des Weinzolles zu bewegen, allein umsonst. Frankreich brachte es trotz allen seinen Anstrengungen und Gegenleistungen bloß zu einer Reduktion bis auf Fr. 15; erst der Zollverein erreichte endlich eine Herabsetzung auf fl. 4 oder Fr. 10, die freilich nun auch jenem und ebenso auch uns zu gut kommt, wenn der vorliegende Vertrag genehmigt wird.

Wenn es also Frankreich und dem deutschen Zollverein nicht möglich war, Oesterreich zu einer weitem Reduktion des Weinzolles zu bringen, so wäre jedes weitere Beharren unsererseits auf dieser Forderung ohne Aussicht auf Erfolg geblieben; denn was Oesterreich uns gewährte, hätte es auch den übrigen Staaten einräumen müssen, mit denen es in Vertragsverhältnissen steht, daher seine kategorische Erklärung, es wolle an seinem Vertragstarife nichts ändern.

So sehr wir bedauern, in dieser Frage kein günstigeres Resultat erzielt zu haben, und so sehr wir zugeben müssen, daß bei einem Einfuhrzoll von Fr. 10 per Centner der Export von Schweizerweinen nach Oesterreich kaum eine Zukunft haben kann, so glaubten wir dennoch, im Interesse unseres Landes zu handeln, wenn wir nicht länger an einem Begehren festhielten, das wiederholt als unerreichbar erklärt worden war und nur noch dazu dienen konnte, auch die andern für uns in Aussicht stehenden Vortheile zu kompromittiren.

Unter solchen Verhältnissen hielten wir es daher für vollkommen überflüssig, einen Experten nach Wien zu senden, um die landwirth-

schaftlichen Interessen besonders zu wahren. Nach so bestimmt abgegebenen Erklärungen von Seite der österreichischen Regierung war die Lage der Dinge eine so einfache, daß jede weitere Erörterung darüber vollkommen nutzlos gewesen wäre. Immerhin machen wir aufmerksam, daß insofern einige bezüglichliche Vortheile erlangt werden, als für frische Trauben gänzliche Zollfreiheit, für Weinmaische aber ein ermäßigter Zollsatz zugestanden wird.

Der Veredlungsverkehr bot zu einer Verständigung wesentliche Schwierigkeiten dar.

Wir stellten uns bei Ertheilung unserer Instruktion auf denjenigen Standpunkt, der in dieser Hinsicht bei Verabredung des Stuttgarter Vertrags-Entwurfes mit dem deutschen Zollverein Anno 1865 eingenommen worden war, und wollten also den Veredlungsverkehr ziemlich unbeschränkt freigeben. Damit stießen wir aber bei Oesterreich auf Widerstand. Bereits weiter oben haben wir berührt, wie im Vorarlberg niedergelassene schweizerische Fabrikanten die Handelskammer in Feldkirch bestimmen konnten, sich in dieser Frage energisch gegen jede weitere Ausdehnung auszusprechen, ein Vorgehen, das sogar im Reichsrathe und in vielen andern österreichischen Handelskammern seinen Wiederhall gefunden und einen schädlichen Einfluß im Handelsministerium in Wien geübt haben soll. Die Vorarlberger behaupteten, daß mit der Freigebung des Veredlungsverkehrs, namentlich im Weben, Färben, Bedrucken und Appretiren, ihre dortigen Etablissements durch die schweizerische Konkurrenz erdrückt würden; diese Frage also für Vorarlberg eine Lebensfrage bilde und sie gezwungen wären, einem Vertrage, der die Veredlung freigebe, die entschiedenste Opposition im Reichsrathe entgegen zu setzen. Dieser auch von andern Seiten unterstützte Widerstand bewirkte bei der k. k. Regierung eine Weigerung, auf unsern Vorschlag einzugehen, wodurch es nun allerdings Oesterreichern unmöglich wird, ihre Erzeugnisse in der Schweiz auszurüsten resp. färben, drucken oder appretiren zu lassen. Dagegen erhielten wir die Zusicherung, wie sie im Schlußprotokoll als Erläuterung zum Art. 3 des Vertrages enthalten ist, daß die zur Zeit des Vertragsabschlusses faktisch bestehenden Zoll- und Verkehrsvereinfachungen längs der Grenze während der Dauer des Vertrages unter den bestehenden Bedingungen aufrecht erhalten und möglichst ausgedehnt werden sollen.

Dadurch ist den dermaligen Bedürfnissen für unsere Industrie so ziemlich Genüge geleistet. Die einheimischen Hände genügen nicht für die Anfertigung der Stikereien, welche die schweizerische Baumwollindustrie zu liefern hat, und deßhalb werden zum Theil auch vorarlbergische und deutsche Arbeiter damit betraut, die ihre Arbeit zu Hause verrichten. Welche Bedeutung dieser Verkehr hat, mag daraus entnommen werden, daß von der Schweiz aus jährlich ungefähr zwei Millionen

Franken an Arbeitslöhnen dafür an die vorarlbergische Bevölkerung bezahlt werden.

Im nämlichen Falle sind einige Etablissements, die im Vorarlberg zu gewissen Arten von Zeugen weben lassen müssen.

Für beide Manipulationen besteht sowohl bei uns als auch in Oesterreich Zollfreiheit; dagegen unterliegt dieser Verkehr einer Kontrolle. Wenn wir nun auch lieber vollkommene Freiebung des Veredlungsverkehrs gesehen hätten, so müssen wir uns mit dem begnügen, was bisher faktisch bestand, das uns für die Zukunft doch vertragsmäßig zugesichert ist.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir noch eine nähere Erläuterung folgen lassen über den Vertrag.

Art. 1 desselben stipulirt die gegenseitige Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Die Ausnahmen Litt. a und b sind der Art, daß kaum etwas dagegen eingewendet werden könnte, da dieselben in der Natur der Sache begründet sind. Da überdies bezüglich des Grenzverkehrs spezielle Bestimmungen vereinbart sind (Art. 3), so dürfen wir hinsichtlich dieses Gegenstandes vollständig beruhigt sein. Das gegenseitige Versprechen, keine Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zu erlassen, kann hingegen unter Umständen für uns sehr werthvoll sein.

Artikel 2 sichert die gegenseitige Befreiung vom Durchgangszolle, sowie überhaupt die Behandlung der meistbegünstigten Nation hinsichtlich der Durchfuhr zu.

Wir wollten anfänglich das Aufgeben des Durchfuhrzolles noch nicht zugeben, weil wir diese Konzession bei dem Abschluß des Handelsvertrages mit dem deutschen Zollverein verwerthen wollten. Da aber Oesterreich großen Werth darauf setzte, diese Konzession zu erhalten und andererseits der deutsche Zollverein, ungeachtet die letzten Vertragsverhandlungen zu keinem definitiven Abschluß geführt haben, uns dennoch die in neuester Zeit zwischen ihm und Oesterreich vereinbarten Zollermäßigungen auch zu gut kommen lassen zu wollen erklärt hat, so wollten wir schließlich nicht länger an einer Gebühr festhalten, deren Abschaffung, als auch in unserm eigenen Interesse liegend, schon längst beabsichtigt war. Das Fallenlassen des Durchfuhrzolles wird nun um so mehr Bedürfniß, als durch die Erstellung von direkten Bahnverbindungen über den Brenner und Mont-Genis nach Italien unser Transitverkehr von und nach diesem Lande sehr bedroht wird. Es ist klar, daß diese Erleichterung auch den andern Staaten zu gut kommt, welche mit uns in Vertragsverhältnissen stehen.

Der jährliche Ausfall dürfte sich ungefähr auf Fr. 45,000 belaufen\*); allein umgekehrt bringt diese Erleichterung dem Lande Vortheile, welche diesen Werth weit überwiegen.

Der Bundesrath gibt sich daher der Hoffnung hin, die gesetzgebenden Rätthe werden dieses Opfer gerechtfertigt finden.

Der Art. 3 betrifft die Erleichterungen im Grenzverkehr. Derselbe enthält bloß die grundsätzliche Zusage, im Detail aber verweist er auf Anlage A. Wir werden daher bei den Erläuterungen zu dieser Anlage auf die einzelnen Punkte näher eintreten.

Die Artikel 4 und 5 handeln von den Konsumgebühren der Kantone. Dieselben lauten ihrem Inhalte nach, wie die entsprechenden Artikel im schweizerisch-französischen Vertrag, wie diejenigen im Stuttgarter-Entwurf von 1865 und wie in dem mit Italien abgeschlossenen Vertrage; hingegen haben wir für Art. 5 eine veränderte Redaktion vorgeschlagen, die von Oesterreich nach vorausgegangenen Erläuterungen zugegeben worden ist. Ueberdies sichert eine daheringe Bestimmung im Schlussprotokoll den Kantonen den dormaligen Bezug ihrer bisherigen Konsumgebühren auf Getränken positiv zu.

Nachdem es sich nämlich bei den leztlin abgebrochenen Vertragsunterhandlungen in Berlin gezeigt hatte, daß die Redaktion der entsprechenden Art. 9 und 10 des schweizerisch-französischen Vertrages so ausgelegt werden wollte, daß für französisches resp. deutsches Bier keine höhere Kantonalkonsumgebühr gefordert werden dürfe, als für solches schweizerischen Ursprungs, mußten wir im Hinblick auf die ganz positive Bestimmung des Art. 32 der Bundesverfassung, welche einen Unterschied zu Gunsten des schweizerischen Bieres verlangt, eine andere Redaktion wählen, welche über den wirklichen Sinn des fraglichen Artikels keinen Zweifel ließ.

Der wirkliche Inhalt des Artikels ist deswegen kein anderer; auch Frankreich faßt ihn auf wie wir; hingegen glaubten wir es für passend, sobald einmal Zweifel erhoben worden, bei folgenden Verträgen die Redaktion präzisier bestimmen zu sollen.

Es freut uns, daß die österreichische Regierung in dieser Beziehung ein wirklich freundschaftliche Gesinnungen beweisendes Entgegenkommen an den Tag gelegt hat.

Ueber den Art. 6 haben wir zu berichten, daß derselbe im Allgemeinen den Bestimmungen des Art. 26 des französischen Vertrages entspricht, sich aber nicht nur mit der Befreiung von Patenttagen begnügt, sondern, wie bereits der Stuttgarter-Entwurf, die Enthebung von

\*) Bei der in lezter Zeit eingetretenen Verminderung des Verkehrs über die Alpenpässe darf der künftige Ausfall nicht mehr so hoch angeschlagen werden.

„irgend einer Abgabe dafür“ zusichert unter dem Vorbehalt des Nachweises, daß die Betreffenden in demjenigen Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten. Da diese Fassung noch liberaler ist als die mit Frankreich vereinbarte, so glauben wir, derselben ohne Anstand beistimmen zu sollen, da sie für unsere nach dem Ausland gehenden Geschäftskleute von unbedingtem Vortheil sein muß. Diese Bestimmung kommt übrigens auch im Vertrag zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollverein vor, und ebenso war ein analoger Artikel bei den letzten Unterhandlungen mit dem deutschen Zollverein bereits vereinbart.

Bezüglich des Art. 7 haben wir nichts weiteres zu bemerken. Die acht Jahre wurden deshalb bestimmt, weil auf den Auslauf dieses Termins die von Oesterreich mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge zu Ende gehen und es auf diesen Zeitpunkt gegenüber allen seinen Mitkontrahenten freie Hand zu haben wünscht, ein Begehren, gegen das wir nichts einwenden konnten.

#### Erläuterungen betreffend die Anlage A.

Hinsichtlich der im Art. 3 des Vertrages grundsätzlich zugestandenen Erleichterungen für den Grenz- und Marktverkehr haben sich die Bevollmächtigten im Besondern verständigt und die daherigen Ergebnisse in einer Anlage A zum Art. 3 näher bezeichnet.

Diese besondern Verkehrs-erleichterungen betreffen:

- 1) den Grenzverkehr,
- 2) den Marktverkehr und
- 3) den Veredlungsverkehr.

1) Hinsichtlich des Grenzverkehrs werden eine Menge Gegenstände, die für die Landwirthschaft von erheblicher Bedeutung sind, theils ganz unbedingt, theils in beschränkten Quantitäten zollfrei erklärt (vide Art. 1 bis 4 der Anlage A), insofern die betreffenden Objekte sich in einem Grenzrayon von höchstens zwei Stunden von der Grenze berechnet bewegen. Ein großer Theil dieser Gegenstände ist bei uns bereits allgemein zollfrei erklärt, und daselbe ist der Fall mit Oesterreich. Wir glaubten indessen nichts desto weniger, diese Zollerleichterung im Vertrag aufnehmen zu sollen, um unserer Grenzbevölkerung diese Erleichterungen auf alle Fälle hin zu sichern. Der daherige Zollaussfall ist nicht erheblich, während die vereinbarte Erleichterung für unsere Grenzbewohner, die ohnehin unter den Zollverhältnissen ungleich mehr leiden als die Binnengehenden, von großer Bedeutung ist.

Art. 6 erweitert die Zeit für die Rheinfähren in der Weise, daß die Benutzung des ersten, resp. letzten Eisenbahnzuges im Rheinthal nunmehr für beide Rheinufer ermöglicht ist, was bis dahin nicht der Fall war und oft Klagen hervorrief, die nun dahinfallen. Diese Erleichterung ist bereits vorläufig in Wirksamkeit gesetzt worden.

Art. 7 gestattet den bisher nur in höchst beschränkter Weise erlaubten gewesenen Verkehr zwischen verschiedenen Theilen von Bündnen mit der nur vom Tyrol her zugänglichen bündnerischen Thalschaft Samnaun. Die Bewohner der letztern waren bisher in Bezug auf diejenigen Artikel, die auf der genannten Strecke nicht transitiren durften, in mißlicher Lage, denn sie konnten dieselben nur beziehen, wenn sie die österreichischen Einfuhrgebühren entrichteten. Durch die Bestimmung im Art. 7 der Anlage A fällt dieser Uebelstand dahin, weil die Durchfuhr auf jener Strecke für alle Güter aus dem Engadin in Zukunft gestattet ist. Umgekehrt gestattet dagegen die Schweiz auch den Transitverkehr von Sichel durch Samnaun nach Spieß.

Analoge Vortheile bieten die Artikel 8 und 9 der Anlage A für das bündnerische Münsterthal bezüglich ihres Verkehrs mit dem Engadin. Für diese Grenzgegenden sind diese Verkehrs erleichterungen eine große Wohlthat. Dadurch erst wird sich der bisher unbedeutende Verkehr zwischen diesen Thalschaften gegenseitig heben und die Grenzbevölkerungen einander näher bringen.

Der Art. 10 der Anlage A ermächtigt das k. k. Zollamt in Martinsbruck, die Konsumgebühren sofort und ohne weitere Umstände zurückzuvergüten für Güter, welche nach dem Engadin ausgeführt werden, während bisher jedesmal ein Spezialgesuch auf Stempelpapier an die betreffende Oberbehörde gerichtet werden mußte, um zur Rückvergütung zu gelangen. Auch diese Vertragsbestimmung wird vom dortigen Publikum gerne entgegengenommen werden.

2) Betreffend den Marktverkehr gestattet der Art. 5 unter Litt. a den zollfreien Verkehr für Waaren, inclusive Muster, die auf Märkte oder Zollniederlagen gebracht und unverkauft zurückgeführt werden, und unter Litt. b ist für Vieh, das auf Märkte oder Weiden gebracht wird, Zollfreiheit zugestanden.

Schweizerischerseits sind diese Erleichterungen unsern Nachbarn längst gestattet, und auch in Oesterreich bestand faktisch dieselbe bereits. Gleichwohl hielten wir für besser, auch diese gegenseitige KonzeSSION durch den Vertrag zu sichern.

3) Endlich gewährt der nämliche Art. 5, Litt. c und d für einige wenige Artikel den Veredlungsverkehr, der hauptsächlich der Landwirthschaft zu gut kommt. Ueberdies ist noch das Umgießen von Glocken und Buchdruckerlettern, das Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen und Seidenabfälle zum Hecheln zollfrei zugegeben, alles Begünstigungen, die auch der Industrie Vorschub leisten und beiderseitig konveniren.

#### Eräuterungen über das Schlußprotokoll.

Zu genauerer Auslegung einzelner Vertragsartikel haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten in einem besondern Schlußprotokoll über

mehrere Punkte geeinigt, die dadurch ihre definitive Lösung erhalten. So wird darin von Oesterreich erklärt, daß der vorliegende Vertrag auf das mit ihm zollvereinte Fürstenthum Lichtenstein ebenfalls Anwendung finde.

Sinnsichtlich des Art. 3 des Vertrages gibt das Schlußprotokoll die Zusicherung, daß die zur Zeit des Vertragsschlusses faktisch bestehenden Zollverkehrs erleichterungen längs der Grenze während der Dauer des Vertrages aufrecht erhalten und wo möglich ausgedehnt werden sollen. Im Weiteren bestimmt das Protokoll in Erläuterung des Art. 5 des Vertrages, daß die Konsumgebühren der Kantone so erhoben werden sollen, wie sie in der Anlage F zum schweizerisch-französischen Vertrage angegeben sind. Dadurch ist jeder Zweifel beseitigt, und es haben die Kantone die Garantie, daß ihre bisherigen Rechte in keiner Weise geschmälert werden können.

Es bestimmt das Protokoll ferner die nähern Kontrollmaßregeln, welche bei den durch die Anlage A vereinbarten Grenzverkehrs erleichterungen angewendet werden sollen, und schließlich stellt es die Formulare fest für die Gewerbelegitimationsskarten, die jeder Handelsreisende als Ausweis vorweisen muß, wenn er die ihm im Vertrage zugesicherten Vortheile genießen will.

Diese sämtlichen Bestimmungen des Schlußprotokolls sind eine natürliche Konsequenz der entsprechenden Vertragsartikel, über deren Tragweite und Anwendung jedenfalls eine genauere Verständigung um so nöthiger ist, als alle dergleichen Details nicht in den Vertrag selbst gehören.

In Zusammenfassung des Angebrachten halten wir dafür, es liege im wohlverstandenen Interesse der Schweiz, diesen Vertrag zu genehmigen. Durch denselben wird die Schweiz in Oesterreich den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt, während sie dormalen noch nach dem durchschnittlich 40% höhern allgemeinen Zolltarif behandelt wird.

Der bisherige Verkehr zwischen der Schweiz und Oesterreich war zwar kein sehr ausgedehnter; allein es ist eine bekannte, immer wiederkehrende Erfahrung, daß der Verkehr zunimmt, je mehr man denselben erleichtert. Die bisherigen Handelsbeziehungen zu Oesterreich konnten nicht groß sein, weil dessen Zollgebühren für viele Artikel die Natur von Prohibitivzöllen hatten, mithin unsere Erzeugnisse von vornherein vom dortigen Markt ferne hielten. Immerhin machen die Zolldifferenzen zwischen dem allgemeinen und dem Conventionaltarif auf unsern bisher nach Oesterreich versandten Produkten eine jährliche Summe, resp. Ersparniß aus von fl. 130,091. 90 oder Fr. 325,229. 75, die wir in Zukunft bei gleicher Verkehrsausdehnung weniger zu zahlen haben. In Wirklichkeit aber muß der Nutzen bedeutend größer sein, weil ohne Zweifel der bisherige Verkehr, resp. Absatz nach einem Vertragsabschlusse erheblich stärker sein wird. Dadurch erklärt sich das Drängen des

Handelsstandes nach dem Abschluß eines Vertrages mit Oesterreich, dessen Handelsbeziehungen mit der Schweiz sich natürlich auch in umgekehrter Richtung steigern werden. Der Vortheil für beide Länder ist einleuchtend. (Siehe Beilagen a, b und c.)

Den herwärtigen Ausfall in den Zolleinnahmen berechnen wir nach der beiliegenden Tabelle d auf Fr. 151,536, weil die an Oesterreich gewährten Erleichterungen nach den bestehenden Verträgen auch unsern übrigen Nachbarn zugestanden werden müssen; allein auch hier wird die Zunahme des Verkehrs wohlthätig auf die Zolleinnahmen einwirken und den berechneten Ausfall erheblich reduzieren.

Wenn auch der vorliegende Vertrag nicht alle diejenigen Begehren vollständig befriedigt, die beim Beginn der Unterhandlungen hiesseits geltend gemacht worden sind, so liegt darin denn doch kein Grund, auch auf die übrigen damit erreichten Vortheile zu verzichten.

Aus diesen Gründen glaubt der Bundesrath, Ihnen, Tit., die Genehmigung des vorliegenden Handelsvertrages mit Oesterreich beantragen zu sollen. Wir empfehlen Ihnen, Tit., deßhalb die Annahme folgenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses:

#### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des vom 14. Juli 1868 datirten, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Staatsgebieten Seiner kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät abgeschlossenen Handelsvertrages;

und nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 21. August 1868,

#### beschließt:

1. Der genannte Vertrag vom 14. Juli dieses Jahres, sowie die demselben beigelegte Anlage A nebst dem Schlußprotokoll, werden ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 21. August 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

## **Handelsvertrag**

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich.

(Vom 14. Juli 1868.)

---

Die schweizerische Eidgenossenschaft auf der einen Seite und Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät auf der andern Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

### **Der schweizerische Bundesrath:**

den Herrn Dr. Johann Jakob von Tschudi, seinen Geschäftsträger,

und

### **Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät:**

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephan- und des Leopold-Ordens;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 21. August 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1868
Date	
Data	
Seite	251-263
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 902

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.